Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 156 (1990)

Heft: 3

Artikel: Praxis des Disziplinarstrafrechts

Autor: Hauser, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-60248

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Praxis des Disziplinarstrafrechts

Peter Hauser*

1. Zuständigkeit für disziplinarische Bestrafung (323 DR)

Sachverhalt: Ein in der Kp III eines Füs Bat eingeteilter Sdt leistete den EK auf dem Büro des Bat Stabes. Während seines Einsatzes als Telefonwache trank er zusammen mit einer Serviertochter alkoholische Getränke. Der Bat Kdt bestrafte ihn direkt mit 4 Tagen scharfem Arrest. Der Rgt Kdt reduzierte die Strafe im Beschwerdeverfahren auf 3 Tage scharfen Arrest. Der AMAG 2A hob in Gutheissung der Disziplinargerichtsbeschwerde beide Entscheide gänzlich auf.

Entscheid: Gemäss OST können dem Stab eines Füs Bat nur Offiziere angehören, nicht aber Unteroffiziere und Mannschaften. Zwar kann in Stäben ein sogenannter Offiziershaushalt geführt werden; die dort Dienst leistenden Unteroffiziere, Gefreiten und Soldaten gehören jedoch formell einer Einheit, meistens der Stabskp, an, über deren Angehörige der zuständige Einheits-



Peter Hauser, Untertor 1, 8400 Winterthur; Dr. jur., Rechtsanwalt; Major, Kdt Fest Abt 106; Autor des Buches «Disziplinarstrafordnung» (Schriftenreihe ASMZ).

kommandant die ausschliessliche Disziplinarstrafgewalt besitzt. Der Bat Kdt hat gegenüber Unteroffizieren und Mannschaften, die zum Stab abkommandiert sind, keine direkte Disziplinarstrafgewalt. Eine solche steht ihm nur gegenüber den direktunterstellten Kommandanten und den Offizieren seines Stabes zu. Wegen funktioneller Unzuständigkeit des Bat Kdt müssen die Disziplinarstrafverfügung und der Disziplinarbeschwerdeentscheid aufgehoben werden. Damit ist jedoch für eine neuerliche, formell richtige Beurteilung des Falles nichts präjudiziert (AMAG 2A, 6.7.1988, in Sachen M.).

Bemerkung: Der letzte Satz des Entscheides bedeutet, dass der Kdt der Kp III, welcher der Sdt angehört, ein neues Disziplinarverfahren durchführen kann, sofern die Verfolgungsverjährung (308 DR: 12 Monate nach der Begehung des Disziplinarfehlers) noch nicht eingetreten ist.

2. Mehrmalige disziplinarische Bestrafung der gleichen Tat (313 DR)

Sachverhalt: Ein AdA verursachte im WK als Lenker eines Militärfahrzeuges einen Verkehrsunfall mit einem Sachschaden von Fr. 5400.- am unfallbeteiligten Zivilfahrzeug. Der Kp Kdt erliess eine Disziplinarstrafverfügung, sah jedoch gestützt auf 307 Abs 3 DR von einer Strafe ab. Wenige Tage später befahl der Rgt Kdt eine vorläufige Beweisaufnahme durch den militärischen Untersuchungsrichter. Dieser beantragte in seinem Schlussbericht, der fehlbare AdA sei wegen eines leichten Falles von Verletzung der Verkehrsregeln und fahrlässiger Verschleuderung von Material mit 1 bis 2 Tagen einfachem Arrest zu bestrafen.

Abkürzungen

AdA = Angehöriger der Armee; AMAG = Ausschuss Militärappellationsgericht; DB = Disziplinarbeschwerde; DGB = Disziplinargerichtsbeschwerde; Div Ger = Divisionsgericht; MAG = Militärappellationsgericht; MKGE = Militärkassationsgerichts-Entscheid(e); MStG = Militärstrafgesetz; MStP = Militärstrafprozess; MStV = Verordnung über die Militärstrafrechtspflege.

Der Rgt Kdt wies in der Folge den Kp Kdt an, eine Strafe von 4 Tagen einfachem Arrest auszufällen. Der Kp Kdt erliess eine zweite Strafverfügung und verhängte 3 Tage einfachen Arrest. Die dagegen erhobene Disziplinarbeschwerde wurde vom Abt Kdt abgewiesen.

Entscheid: Gemäss 313 Abs 2 DR ist eine mehrmalige disziplinarische Bestrafung der gleichen Tat unstatthaft. Das MKG erkannte, dass die disziplinarische Erledigung eines Straffalles durch den Truppen-kommandanten für das Gericht in der Weise Sperrwirkung entfalte, dass es dem Gericht bei Annahme eines leichten Falles nicht erlaubt sei, eine Disziplinarstrafverfügung des zuständigen Truppenkommandanten abzuändern (MKGE 8 Nr 56). Die einmal erlassene Disziplinarstrafverfügung ist grundsätzlich nicht abänderbar; sie besitzt urteilsähnlichen Charakter und erwächst auch in materielle Rechtskraft. Dieses Prinzip gilt noch viel mehr für den Truppenkommandanten. Weil der betreffende AdA gegen die erste Strafverfügung keine Disziplinarbeschwerde erhob, war der Fall vor der Anordnung der vorläufigen Beweisaufnahme rechtskräftig abgeschlossen. Dass der Kp Kdt in der ersten Verfügung auf die Ausfällung einer Strafe verzichtete, ändert nichts. Entscheidend ist nicht der materielle Inhalt der Disziplinarstrafverfügung (Arrest, Verweis oder Absehen von Strafe), sondern die Tatsache, dass ein Disziplinarstrafverfahren mit einer eigentlichen Disziplinarstrafverfügung formell abgeschlossen worden ist. Die zweite Strafverfügung und der Disziplinarbeschwerdeentscheid verstossen daher eindeutig gegen das Verbot der mehrmaligen disziplinarischen Bestrafung der gleichen Tat und sind aufzuheben (AMAG 2A, 20.5.1988 in Sachen G.).

^{*}Weitere Beispiele zum Thema Disziplinarstrafrecht in ASMZ 9/87, S. 566 ff, 3/88 S 175 ff. und 9/88 581 ff.

Bemerkung: Unzulässig ist nur die mehrmalige disziplinarische Bestrafung der gleichen Tat. Eine rechtskräftige Disziplinarstrafverfügung schliesst aber nicht aus, dass der Fehlbare wegen der nämlichen Tat militärgerichtlich verfolgt und zu einer kriminellen Strafe (z.B. Gefängnis) verurteilt wird. Das Gericht muss in einem solchen Falle allerdings die eventuell bereits verbüsste Arreststrafe bei der Strafzumessung berücksichtigen.

3. Inhalt der Disziplinarstrafverfügung (335 DR)

Sachverhalt: In einer Disziplinarstrafverfügung, Formular 22.46, wurde unter dem Titel «Sachverhalt» (Ziff 2 des Formulars) lediglich der lapidare Verweis «siehe Einvernahmeprotokoll» angebracht. In der Rubrik «Verschulden» (Ziff 5 des Formulars) hiess es einfach «Ungehorsam».

Entscheid: Gemäss 335 DR muss die Strafverfügung in knapper Form unter anderem die Feststellung und Würdigung des Sachverhaltes sowie Erwägungen zur Strafzumessung enthalten. Die Formulierung «in knapper Form» darf nicht dazu führen, es bei blossen Verweisen auf die zusammengetragenen Verfahrensakten bewenden zu lassen. Vielmehr muss die Disziplinarstrafverfügung ein in sich geschlossenes Ganzes und so ausreichend begründet sein, dass der Betroffene, der ja nur die Verfügung ausgehändigt erhält, gestützt darauf in der Lage ist, seine Rechte zu wahren (AMAG 2A, 27.11.1987 in Sachen T.).

Bemerkung: In einer anderen Strafverfügung wurde der Sachverhalt mit dem Vermerk «vgl. Bericht Heerespolizei» umschrieben. Die Disziplinargerichtsbeschwerde wurde zurückgezogen, so dass der AMAG keine Gelegenheit hatte, diesen gravierenden Verfahrensfehler zu rügen.

4. Falsche Rechtsmittelbezeichnung

Sachverhalt: Ein AdA wurde wegen Nichterfüllung der Inspektionspflicht von der Militärdirektion seines Wohnsitzkantons mit 5 Tagen scharfem Arrest bestraft. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung reduzierte als Beschwerdeinstanz die Strafe auf 3 Tage. Der Beschwerdeführer verlangte hierauf fristgerecht bei der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung im Sinne einer Wiedererwägung, man solle die 3 Tage Arrest in eine nochmalige Geldstrafe umwandeln.

Entscheid: In formeller Hinsicht dürfen an eine Disziplinargerichtsbeschwerde keine übertriebenen Anforderungen gestellt werden. Das Schreiben des Beschwerdeführers an die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung kann als Disziplinargerichtsbeschwerde betrachtet werden, auch wenn aus dem blossen Wortlaut lediglich auf ein Wiedererwägungsgesuch an die Beschwerdeinstanz und nicht auf eine Disziplinargerichtsbeschwerde an den AMAG zu schliessen wäre (AMAG 2A, 9.9.1988 in Sachen Sch.).

Bemerkung: Im gleichen Sinne wäre zu entscheiden, wenn jemand gegen eine Disziplinarstrafverfügung statt Disziplinarbeschwerde «Klage» oder «Einsprache» erheben würde.

5. Falsche Rechtsmittelbelehrung

Sachverhalt: Ein Sdt wurde von der Militärdirektion mit Arrest bestraft. Die Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung reduzierte im Beschwerdeverfahren die Strafe und hielt im Entscheid fest, die Weiterzugsfrist betrage 30 Tage.

Entscheid: die Weiterziehungsfrist beträgt in diesem Falle 10 Tage (580 Abs 2 VA). Der Beschwerdeentscheid wurde am 9.3.1988 zugestellt, die Frist endete daher am 19. 3. 1988. Insofern ist die Disziplinargerichtsbeschwerde vom 31.3.1988 verspätet. Dem Beschwerdeführer wurde jedoch eine unzutreffende Weiterziehungsfrist von 30 Tagen angesetzt. Aus dieser falschen Rechtsmittelbelehrung, deren Frist er eingehalten hat, darf ihm kein Nachteil erwachsen. Auf die Beschwerde ist daher einzutreten (AMAG 2B, 26.5.1988 in Sachen J.).

6. Scharfer Arrest (312 DR)

Sachverhalt: Ein Kpl liess es während der RS zu, dass ein Kamerad von ihm seinen beim Häuserkampf ange-

rissenen Kampfanzugärmel abtrennte. Aus einem Teil des Ärmels wollte er eine Kopfbinde anfertigen, den anderen Teil benutzte er zum Entfachen eines Feuers. Der Einheitsinstruktor bestrafte ihn wegen Missbrauchs und Verschleuderung von Material mit 6 Tagen scharfem Arrest. Die Disziplinarbeschwerde wurde vom Schulkommandanten abgewiesen.

Entscheid: Der Sachverhalt ist unbestritten. Der Beschwerdeführer verlangt jedoch eine mildere Strafe. Das Verschulden wiegt leicht. Der Fehlbare hat aus jugendlichem Übermut und teils sogar aus Übereifer gehandelt. Der AMAG vermag im Gegensatz zum strafenden Einheitsinstruktor keine verwerfliche Gesinnung festzustellen. Eine solche wäre dann gegeben, wenn der Beschwerdeführer bei der Tatbegehung zB rücksichtslos, hinterhältig, provokativ, selbstsüchtig, unkameradschaftlich oder feige gewesen wäre. Dies alles trifft aber vorliegend nicht zu, oder es ist mindestens durch nichts dargetan und belegt. Weil es an einem schweren Tatverschulden sowie an einer verwerflichen Gesinnung fehlt, ist die Bestrafung mit scharfem Arrest unangemessen (AMAG 2b, 22.9.1988 in Sachen

Bemerkung: Das Gericht hielt in diesem Falle 3 Tage einfachen Arrest für angemessen. Weil aber der Beschwerdeführer bereits fast 2 Tage scharfen Arrest abgesessen hatte, erklärte der AMAG die «angemessene Strafe» als «mit der Verbüssung von 2 Tagen scharfem Arrest getilgt».

7. Dienstverweigerung (81 Ziff 1 Abs 1 MStG)

Ein Unteroffiziersanwärter, der sich einzelnen Befehlen, in der UOS Probelektionen in der Waffenausbildung zu erteilen, widersetzt mit der Begründung, anderen nicht das Morden beibringen zu wollen, weigert sich generell, Waffenausbildung zu vermitteln. Insofern lehnt er einen wesentlichen Teil des vorschriftsgemässen Dienstes ab und macht sich der Dienstverweigerung schuldig (MKGE 1986 Nr 14).

Bemerkung: Dienstverweigerung kennt keinen leichten Fall, darf also vom Truppenkommandanten nicht disziplinarisch bestraft werden. Ob der Tatbestand der Dienstverweigerung erfüllt ist oder nicht, ist oft schwer zu beurteilen. In Zweifelsfällen muss eine vorläufige Beweisaufnahme durch den militärischen Untersuchungsrichter angeordnet werden,

Gemäss Praxis liegt Dienstverweigerung unter anderem in folgenden

Fällen vor:

 Weigerung, die persönliche Waffe zu fassen (MKGE 9 Nr 78), Weigerung zu schiessen (MKGE 9 Nr 131),

- Weigerung schlechthin, den Wachtdienst mit Kampfmunition zu leisten (MAG 2A, 16.12.1981 in Sachen M.),

 Weigerung, sich die Haare schneiden zu lassen mit dem Ziel, aus dem Dienst entlassen zu werden (MKGE 9 Nr 104).

8. Revision

Der Entscheid über eine Disziplinargerichtsbeschwerde ist endgültig (352 Abs 2 DR). Gegen Disziplinarstrafverfügungen und Rechtsmittelentscheide über solche kann keine Revision (Wiederaufnahme) verlangt werden (zwei MKGE vom 2.12.1988 in Sachen Z. und L.).

Kader und Polizeistunde

Gemäss Ziff 289 Abs 1 DR 80 ist die örtliche Polizeistunde «in jedem Fall für Truppe und Kader verbindlich». Mit dieser Bestimmung will erreicht werden, dass die von den Kantonen und den Gemeinden festgelegte Polizei- oder Schliessungsstunde auch vom Militär grundsätzlich eingehalten wird.

Die meisten Kantone gestatten jedoch für Personen, welche in einem Hotel oder Gasthof einquartiert sind, eine Ausnahme. Solche Gäste dürfen auch nach der polizeilichen Schliessungsstunde bewirtet werden. Gemäss Rundschreiben des Ausbildungschefs vom 30. 3. 1981 «Erfahrungen mit dem DR 80 und den ergänzenden Vorschriften» gilt dies auch für Angehörige des Kaders, die im betreffenden Hause beherbergt werden. Der Chef Rechtsdienst im Stab der Gruppe für Ausbildung hat diese Auslegung von Ziff 289 Abs 1 und 2 DR 80 auf Anfrage des Verfassers ausdrücklich bestätigt.

Gerichtsentscheid

Sachverhalt: Lt B war im WK 1988 wie die anderen Offiziere und höheren Unteroffiziere der Kompanie in einem Gasthof der zürcherischen Gemeinde W einquartiert. In dieser Gemeinde ist die Polizeistunde auf 24.00 Uhr festgelegt. Weil sich Lt B eines Abends noch um 01.10 Uhr in der Gaststube aufhielt und einen Schlummerbecher trank, verhängte der die Polizeistunde kontrollierende Kantonspolizist über ihn eine Busse von 30 Franken. Mit der Begründung, er sei im Hause einquartiert, verweigerte Lt B die Bezahlung der Busse. Einige Wochen nach dem WK erhielt er vom Gemeinderat eine Strafverfügung. Lt B blieb standhaft und verlangte die gerichtliche Beurteilung der Strafverfügung.

Der zuständige Bezirksgerichtspräsident kam in seinem Urteil zum Schluss, Lt B habe gegen das Zürcher Gastgewerbegesetz (GGG) und die Verordnung zum Gastgewerbegesetz (GGV) verstossen. Er erhöhte die Busse sogar auf 50 Franken.

Gemäss § 37 Abs 2 GGG gilt die ordentliche Schliessungsstunde für die «beherbergten Gäste» nicht. Laut § 16 Abs 1 GGV dürfen beherbergte Gäste nach der Polizeistunde weiter bewirtet werden, wenn «sie in der Gästekontrolle eingetragen» sind. Lt B hatte, wie bei militärischen Einquartierungen üblich, keinen Meldezettel ausgefüllt. Der Richter vertrat deshalb die Ansicht, Lt B sei nicht «beherbergter Gast» im Sinne der genannten Bestimmungen. Es liege kein privatrechtlicher Beherbergungsvertrag vor; vielmehr seien die Offiziere und höheren Unteroffiziere der Kompanie kraft öffentlichen Rechts (Art 30 Abs 1 Ziff 1 Militärorganisation (MO), der die Gemeinden und Einwohner verpflichtet, den Truppen Unterkunft und Verpflegung zu gewähren) im betreffenden Gasthof untergebracht gewesen. Im weiteren berief sich der Gerichtspräsident auf Ziff 289 Abs 1 DR 80, wonach die örtliche Polizeistunde verbindlich sei.

Lt B gab sich mit diesem Entscheid nicht zufrieden und erhob Nichtigkeitsbeschwerde. Mit Erfolg. Die 1. Strafkammer des Zürcher Obergerichts hiess nämlich die Beschwerde mit Urteil und Beschluss vom 14.3.1989 gut, hob das vorinstanzliche Urteil auf und sprach Lt B von Schuld und Strafe frei.

Das Obergericht befand, es komme grundsätzlich nicht darauf an, ob ein Gast in der Gästekontrolle eingetragen sei. Entscheidend sei nur, ob ein Beherbergungsvertrag, der formlos zustandekomme, nachgewiesen sei. Da ein solcher Vertrag auch zugunsten Dritter abgeschlossen werden könne, sei es für die sich stellende Auslegungsfrage unerheblich, ob er allenfalls durch Militärpersonen wie Fourier oder Quartiermeister eingegangen werde. Der in § 16 Abs 1 der zürcherischen GGV genannte Eintrag in der Gästekontrolle besitze keine konstitutive (rechtsbegründende) Wirkung, sondern habe nur als Beweiselement Bedeutung. Letzteres sei aber in diesem Falle ohne Belang, weil sich die Identität der während des WK einquartierten Militärpersonen ohne weiteres feststellen lasse. Im übrigen sei § 16 Abs 1 GGV nur eine Ordnungsvorschrift für den Wirt und diene nicht der Präzisierung des in § 37 GGG verwendeten Begriffs «beherbergter Gast». Schliesslich hielt das Gericht fest, es sei für die Anwendung der Ausnahmebestimmungen über die Polizeistunde nicht zwischen Zivilund Militärpersonen zu unterschei-

Fazit (für den Kanton Zürich und alle andern Kantone, welche eine vergleichbare Ausnahmeregelung kennen): Angehörige des Kaders haben in jenem Hotel oder Gasthof, in welchem sie einquartiert sind, die örtliche Polizeistunde nicht einzuhalten, wenn Wirt und zuständiger Truppenkommandant damit einverstanden sind.

Ergänzend sei festgestellt, dass auch unter dem DR 80 noch immer gilt, was Ziff 137 Abs 2 DR 67 ausdrücklich sagte: «Kader (Offiziere, höhere Unteroffiziere, Unteroffiziere, Gefreite und Soldaten mit Kaderfunktion) haben in der Regel zeitlich unbeschränkten Ausgang». Selbstverständlich kann der Truppenkommandant Einschränkungen befehlen (Ziff 288 Abs 4 DR 80).